



Spenden

Spenden sind ein wichtiger Anteil der Vereinsfinanzierung. Was sind Spenden eigentlich? Wie werden sie besteuert? Welche Rolle spielen sie bei der Kostenrechnung? Wie sieht eine Spendenbescheinigung aus?

Spenden

Spenden sind Ausgaben, die freiwillig und unentgeltlich geleistet werden.

Freiwilligkeit liegt dann vor, wenn eine Leistung ohne rechtliche Verpflichtung erbracht wird.

Unentgeltlich ist eine Leistung, wenn ihr keine Gegenleistung des Spendenempfängers gegenübersteht oder wenn zwischen Leistung und Gegenleistung kein unmittelbarer Zusammenhang besteht.

Steuern

Für Spenden hat der Gesetzgeber einen steuermäßigen Abzug von der Einkommensteuer vorgesehen (§ 10 b EStG, § 9 Nr.3 KStG).

Danach sind Spenden bis zu fünf Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte abziehbar.

Für besonders förderungswürdige, wissenschaftliche oder mildtätige Zwecke verdoppelt sich der Höchstsatz auf zehn Prozent.

Unternehmer können wahlweise einen Höchstbeitrag bis 2/1.000 der Summe der Umsätze und der Jahreslohnsumme in Anspruch nehmen.

Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge können (laut Abschnitt Abs. 1 EStR) als Spenden berücksichtigt werden, wenn sie besonders förderungswürdigen Zwecken zugute kommen.

Mitgliedsbeiträge an Vereine, die eine Durchlaufstelle benützen müssen, sind nicht steuerlich abzugsberechtigt.

Spendenbescheinigung

Ein Spender kann seine Gabe steuerlich nur dann absetzen, wenn er vom Spendenempfänger – in unserem Falle von dem dazu berechtigten Verein – eine Spendenbescheinigung ausgestellt bekommt.

Mit der Spendenbescheinigung bestätigt der Verein, dass er die Zuwendung erhalten hat und zweckentsprechend verwenden wird.



Die Spendenbescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

- Name des Spenders
- Betrag oder – bei Sachspenden – Art und Weise der Sachspende
- Zugehörigkeit des Empfängers zum begünstigten Personenkreis
- Verwendungszweck (laut Satzung) der Spende.

Kleinspenden

Aus Vereinfachungsgründen lässt die Finanzverwaltung Erleichterungen bei der Erteilung von Spendennachweisen zu.

So genügt der Einzahlungsbeleg des Spenders (z.B. Zahlkartenabschnitt, Kontoauszug) von der Post oder einem Kreditinstitut, wenn ...

- die Spende den Betrag von 200 Euro nicht übersteigt
- der Verwendungszweck und die Körperschaftsteuerfreistellung auf dem vom Empfänger hergestellten Einzahlungsbeleg schon aufgedruckt sind
- es sich um Mitgliedsbeiträge an spendenempfangsberechtigte Körperschaften handelt.

Steuerlich absetzbar sind auch Spenden an rund 50 Dachorganisationen, die von der Bundesregierung als besonders förderungswürdig anerkannt wurden (Abschnitt 111 Abs. 2 EStR).

Diese Dachverbände können auch als Durchlaufspende für ihre Mitgliedsverbände dienen. Dazu gehören zum Beispiel der Deutsche Olympische Sportbund, der Deutsche Sängerbund, der Bund für Umwelt und Naturschutz und andere.

Selbstverständlich können auch nichtgemeinnützige Vereine Geld- oder Sachspenden erhalten. Allerdings sind sie nicht berechtigt, eine Spendenbescheinigung auszustellen und müssen die eingenommenen Spenden versteuern, sofern daraus ein Überschuss entsteht oder der Betrag die Freigrenzen des Erbschaftssteuergesetzes überschreitet.

Durchlauf- und Listenspende

Das Verfahren, Spenden nur über die Gemeinde erhalten zu können, heißt Durchlaufspende.

In vielen Gemeinden müssen die Vereine dafür Kontakt mit dem Sportamt- und Bäderamt, dem Amt für Wissenschaft und Kunst oder der Kämmerei aufnehmen.

Dort wird ihnen eine Kontonummer und Haushalts- oder Verrechnungsstelle genannt, auf das die Spender ihre Zuwendung einzahlen können.

Die Ämter können die Spende aber nur weiterleiten, wenn die Spender den Empfänger deutlich angeben.

Zur besseren Abwicklung sollten Überweisungsträger oder Einzahlungsscheine zugunsten der Stadtkasse, auf denen im Text die Haushaltsstelle und der Verein klar bezeichnet sind, eingesetzt werden.



Ohne Kenntnis, wem die Spende zufließt soll, kann die Dienststelle den Betrag nicht weiterleiten.

Sachspenden

Während bei Geldspenden der Betrag klar feststeht, muss der Wert bei Sachspenden erst ermittelt oder bewiesen werden.

Es darf nur der tatsächliche Wert der Sache bescheinigt werden.

Überhöhte Werte bedeuten einen Verstoß gegen die Vermögensbindung und können zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen.

Generell gilt: Es gilt der gemeine Wert. Das ist der Wert, der üblicherweise für eine Sache dieser Art und Güte bezahlt werden müsste.

Bei Entnahmen von Betriebsvermögen (ein Selbstständiger oder Gewerbetreibender spendet eine Sache), darf der Buchwert der Sache nicht überschritten werden.

Den Nachweis über den tatsächlichen Wert hat der Spender und für die erteilte Spendenquittung, hat der Verein zu führen.

Bei höherwertigen Wirtschaftsgütern (z. B. Kraftfahrzeug) sollte der Verein einen bestellten Schätzer hinzuziehen, der den Wert der Sache bescheinigt.

Vereine, die über eine Durchlaufspende Spenden erhalten, werden regelmäßig Schwierigkeiten haben, dafür eine Person in der Gemeinde zu finden, die die Spende in Empfang nimmt und eine Quittung ausstellt. Der Spender wird dafür keine abzugsfähige Spendenquittung erhalten können. Bei kleineren Spenden (z. B. Büromaterial) sollte man deshalb wie folgt vorgehen:

Der Spender sendet zunächst einen Geldbetrag an die Durchlaufstelle und der Verein kauft die Sache vom Spender. Damit ist beiden gedient. Es spricht auch nichts gegen Änderung der Reihenfolge. Auf diese Weise ist der Wert der Sache zweifelsfrei belegt, so dass sich das Verfahren für alle Vereine sehr gut eignet, um den Wertnachweis zu führen.

Aufwandsspenden

Viele ehrenamtliche Vereinsmitglieder arbeiten für den Verein. Sie schreiben Briefe, telefonieren oder erledigen Besorgungen. Dafür haben die Mitglieder Ausgaben.

Verzichtet ein Mitglied auf die Erstattung von Aufwendungen, so kann derjenige dafür eine Spendenquittung erhalten, wenn der Verein gleichzeitig die Ausgabe verbucht.

Der Verein muss spendenempfangsberechtigt sein, das Mitglied muss einen Rechtsanspruch auf die Aufwandsentschädigung durch Vertrag oder Beschluss des Vorstandes haben.



So ein Verfahren hat seine Tücken: Beschließt der Vorstand generell, Geschäftsfahrten im Auftrag des Vereins den Mitgliedern zu erstatten, so haben alle ein Anrecht darauf – auch wenn die, die Aufwandserstattung nicht zurückspenden.

Gleiches gilt, wenn ein Vereinsfremder auf die Bezahlung einer Leistung verzichtet. Man benötigt auf jeden Fall eine Rechnung für dessen Leistung! Erhält der Verein keine Rechnung, deren Bezahlung durch Spendenquittung erfolgt, unterstützt man einen Steuerbetrug. Der Leistende hätte keinen Umsatz zu versteuern und erhält zusätzlich einen Steuerabzug durch die Spendenquittung. Für die entgangene Steuer müsste der Verein haften.